

# **H a u p t s a t z u n g**

## **der Samtgemeinde Jümme**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Samtgemeinde Jümme in seiner Sitzung am 17. Dezember 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Bezeichnung, Name**

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen Jümme.
- (2) Mitglieder der Samtgemeinde sind die Gemeinden Detern, Filsum und Nortmoor
- (3) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Filsum.

### **§ 2**

#### **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

Die Samtgemeinde Jümme führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Samtgemeinde Jümme, Landkreis Leer“.

Das Siegel enthält das folgende Wappen:

Geviert von Grün und Silber. In 1) in Grün ein silberner Turm mit offenem Tor und silbernem Spitzdach, oben beseitet von je einem silbernen Stern. In 2) in Silber ein grünes schräg-links + liegendes Stechpalmenblatt umgeben von 10 grünen Kugeln. In 3) in Silber vier grüne Wellenbalken. In 4) in Grün ein silberner Pferdekopf mit Zaumzeug.

Die Farben der Samtgemeinde Jümme sind silber und grün.

### **§ 3**

#### **Aufgaben der Samtgemeinde, Folgen des Aufgabenübergangs**

- (1) Die Mitgliedsgemeinden haben ihr nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:
  - a. die Samtgemeinde wirkt auf einheitliche Hebesätze in den Mitgliedsgemeinden hin,
  - b. die Angelegenheit der Sozialhilfe und der Sozialversicherung,
  - c. die Samtgemeinde hält die Obdachlosenunterkünfte bereit,

- d. Aufgabe der Abwasserbeseitigung sowie Zahlung und Abwälzung der Abwasserabgabe.
  - e. die Förderung des Tourismus.
- (2) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.
- (3) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen Grundstücke, Rechte an Grundstücken und bewegliche Sachen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen, unentgeltlich aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen, oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen.

## § 4

### Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Samtgemeinderates bedürfen
- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 20.000,- Euro voraussichtlich übersteigt,
  - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 20.000,- Euro übersteigt,
  - c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 20.000,- Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 1.000,- Euro übersteigt,
  - e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.000,- Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

## § 5

### Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters nach § 105 NKomVG i. V. m. § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Samtgemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeindengemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeinderates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeinderates und des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der

Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

- (2) Der Samtgemeinderat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin oder stellvertretender Samtgemeindebürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

## § 6

### Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der/die Hauptverwaltungsbeamte/in die Einwohner/innen durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 9 mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

## § 7

### Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeindengemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragsteller/innen können bis zu zwei Vertreter/innen benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Samtgemeindengemeinde Jümme zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat von der/dem Bürgermeister/in ohne Beratung den Antragstellern/innen mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Der Rat kann Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## § 8

### Samtgemeindeumlage

- (1) Die Samtgemeinde erhebt von den Mitgliedsgemeinden eine Samtgemeindeumlage, soweit sonstige Einnahmen den Bedarf nicht decken.
- (2) Die Samtgemeindeumlage wird unter entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage erhoben und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt.

## **§ 9**

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde werden veröffentlicht im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Leer (Amtsblatt für den Landkreis Leer).
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Verwaltung der Samtgemeinde Jümme während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. Die Dauer der Auslegung beträgt eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den amtlichen Aushangkästen der Mitgliedsgemeinden.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Aushangkasten bei der Samtgemeindeverwaltung in Filsum veröffentlicht.
- (5) Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind. Der Tag des Aushanges und der Abnahme einer sonstigen Bekanntmachung in den amtlichen Aushangkästen ist auf der Bekanntmachung anzugeben und aktenkundig zu machen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Jümme vom 26.11.2002 außer Kraft.

Filsum, den 17. Dezember 2012

Samtgemeinde Jümme

Voß

Samtgemeindebürgermeister

Anmerkungen:

- 1.) Die 1. Änderung des § 3 Abs. 1 Punkt e) wird eingefügt und tritt am 01.01.2018 in Kraft
- 2.) Die 1. Änderung des § 4 tritt mit der Bekanntmachung am 16.10.2017 in Kraft